

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 19. Juni 2012

35. Stück

322. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

323. Garantieerklärung der Universität zur Einhebung von Studienbeiträgen

324. Richtlinie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen Interessenskonflikte bestehen – Unvereinbarkeitsrichtlinie

322. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 4.5.2011, 19. Stück, Nr. 360, wird im Zuge einer Ersatzvornahme gemäß § 47 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 wie folgt geändert:

1. *Nach § 43 wird als § 44 neu eingefügt:*

§ 44. Studienbeitrag

- (1) Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, haben, wenn sie die in den Studienplänen bzw. Curricula angeführte Studienzeit in den in Studienabschnitte gegliederten Studien pro Studienabschnitt, in den Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien pro Studium um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Wird in den in Studienabschnitte gegliederten Studien ein Studienabschnitt in der angeführten Zeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.
- (2) Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.
- (3) Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.
- (4) Anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrages sind die Studierenden berechtigt, zwischen den vom Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 13 UG festgelegten Möglichkeiten der Zweckwidmung der Studienbeiträge zu wählen.
- (5) Abs. 1 ist nur auf ordentliche Studierende anzuwenden.

2. *Der bisherige § 44 erhält die Bezeichnung § 45.*

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

323. Garantieerklärung der Universität zur Einhebung von Studienbeiträgen

Bekanntlich wird die rechtliche Kompetenz der Universitäten zur autonomen Regelung der Einhebung von Studienbeiträgen im Rahmen ihrer Satzungen (wie sie von der Universität Innsbruck unter Punkt 322. vorgenommen wurde) nicht von allen als eindeutig anerkannt. Für den Fall, dass die diesbezügliche Unrechtmäßigkeit einer solchen Regelung in einem höchstgerichtlichen Erkenntnis ausgesprochen werden sollte, erkläre ich rechtsverbindlich, dass die Universität Innsbruck allen ihren - durch die Einhebung der Studiengebühren nach Punkt 322. - betroffenen Studierenden die eingezahlten Studienbeiträge umgehend zur Gänze rückerstatten wird.

Für die Universität Innsbruck:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

324. Richtlinie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen Interessenskonflikte bestehen – Unvereinbarkeitsrichtlinie

gemäß Beschluss des Rektorats vom 30. 5. 2012.

diese Richtlinie regelt die **Vorgangsweise** im Falle von Rechtsgeschäften **mit externen Einrichtungen, Gesellschaften, Unternehmen** etc., bei denen ein entsprechendes „Naheverhältnis“ zur Vertragspartei vorliegt. Sie dient dem Schutz aller Beteiligten und soll mögliche Interessenskonflikte vermeiden.

A. Der Personenkreis umfasst alle Personen, die Rechtsgeschäfte für die Universität (wie z.B. ProjektleiterInnen, LeiterInnen von Organisationseinheiten - DekanInnen, InstitutsleiterInnen - ,RektorIn und Rektoratsmitglieder und sämtliche andere Personen, die zum Abschluss von Verträgen für die Universität Innsbruck befugt sind) **oder ad personam gemäß § 26 UG abschließen.**

B. Naheverhältnis bedeutet:

Bei Personenkreis A liegt ein Naheverhältnis vor, wenn diese Person

- a) selbst EinzelunternehmerIn, Zeichnungsberechtigte/r, BetreiberIn, ProkuristIn, GeschäftsführerIn, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstandes oder Verwaltungsrates der Vertragspartei ist;
- b) an /der Vertragspartei eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung hält (für Aktionäre/Aktionärinnen gilt dies ab einer Beteiligung von 5%);
- c) verwandt oder verschwägert (gemeint sind Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder verschwägert bis zum zweiten Grad), Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/r PartnerIn zu einer Person ist, die eine Position im Sinne von B.a) oder B.b) innehat.

C. Welche Art von Geschäften ist umfasst:

1. Jedenfalls:

In-sich-Geschäfte (Doppelstellvertretung, Selbstkontrahieren)

2. Wenn ein Naheverhältnis nach B. vorliegt, sämtliche entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte, insbesondere:

- Forschungs- und Werkverträge,
- Kauf-, Miet-, Leasing-, Nutzungsverträge (z.B. auch Verwendung von Infrastruktur und Räumlichkeiten der Universität)
- Lizenz- und Verwertungsverträge
- Schenkungen, Spenden

Ausgenommen sind Dienstverträge und Werkverträge mit Einzelpersonen ohne Gewerbeschein.

D. Bei sämtlichen Geschäften nach C.1. und Rechtsgeschäften nach C.2., bei denen ein Naheverhältnis nach B. vorliegt, ist vor Abschluss die schriftliche Genehmigung einzuholen:

1. von dem Rektoratsmitglied, das gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats zuständig ist;
2. wenn der Rektor/die Rektorin oder ein anderes Rektoratsmitglied selbst betroffen ist: vom Rektorat mit Ausnahme der Stimme des betroffenen Mitglieds.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk
